

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
122	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinehaltungsanlage in Dülmen	149
123	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in Ascheberg	150
124	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle in Senden	151
125	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb zweier Hähnchenmastställe in Coesfeld	151
126	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung von Mastgeflügel und zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern von brennbaren Gasen in Senden	152
127	Stadt Dülmen Feststellung einer Nachfolgerin für einen freierwerbenden Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen	152
128	Sparkasse Westmünsterland Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	153

122/11 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinehaltungsanlage in Dülmen

Herr Reinhard Wessling hat die Erweiterung seiner Schweinehaltungsanlage auf dem Grundstück Kirchspiel 6, 48249 Dülmen (Gemarkung Rorup, Flur 31, Flurstück 117) beantragt. Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalls für 960 Tiere, der Umbau eines Güllesilos und Nutzungsänderungen für 246 Schwei-

nemastplätze. Nach Durchführung der Maßnahme sollen 1.848 Mastschweine und 950 Ferkel gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll baldigst in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.09.2011 bis einschließlich 24.10.2011, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Dülmen, Zimmer 21, Overbergplatz 3, 48249 Dülmen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 07.11.2011 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG– auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 14.12.2011 ab 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Dülmen, Raum 34, Markt 1-3, 48249 Dülmen.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 30.08.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

123/11 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in Ascheberg

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Ludger Selhorst, Forsthövel-Münsterstraße 113, 59387 Ascheberg, mit Datum 31.08.2011 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1g des Anhangs zur 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung gemäß & 63 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Ascheberg, Forsthövel-Münsterstraße 113, Gemarkung Herbern, Flur 33, Flurstück 37, errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen sovieler Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 16.09.2011 bis einschließlich 29.09.2011 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Ascheberg, Zimmer O.25, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Boden- und Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverwertungs- und Abfallentsorgungsrecht, zum Landschaftsschutz, der Zuwegung und des Arbeitsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 02.09.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

124/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle in Senden**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Christian Söbke, Kley 15, 48308 Senden, mit Datum 23.08.2011 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 09.08.2010 gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – sowie der Ziffer 7.1g Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle am Standort 48308 Senden, Kley 15, erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidung:

- Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück 48308 Senden, Gemarkung Bösensell, Flur 24, Flurstücke 38 und 42, errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit 16.09.2011 bis 29.09.2011 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Senden, Zimmer 303, Münsterstr. 30, 48308 Senden
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht, des Landschaftsschutzes und des Gesundheitsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 02.09.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentsis

125/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb zweier Hähnchenmastställe in Coesfeld**

Die Firma Deipenbrock GbR, Beikel 18, 48653 Coesfeld, hat die Genehmigung einer Hähnchenmastanlage auf dem Grundstück Gemarkung Lette, Flur 4, Flurstück 43 (unmittelbare Hofnähe) beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb zweier Hähnchenmastställe für insgesamt 92.000 Tierplätze.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll Mitte 2012 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.09.2011 bis einschließlich 24.10.2011, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Coesfeld, Bürgerbüro, Zimmer 1, Markt 8, 48653 Coesfeld
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 07.11.2011 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 11.01.2012 ab 10:00 Uhr, im Rathaussaal der Stadt Coesfeld, Großer Sitzungssaal, Markt 8, 48653 Coesfeld. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der

Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 09.09.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

126/11 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung von Mastgeflügel und zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern von brennbaren Gasen in Senden

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Philipp & Marion Beckhove GbR mit Datum 06.09.2011 eine Genehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1 c und der Ziffer 9.1 b Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung von Mastgeflügel mit insgesamt 179.400 Tierplätzen und der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern mit 4 x 2,9 t (4 x 6,4 m³) Flüssiggas am Standort 48308 Senden, Im Mersch erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidung:

- Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW mit der Zulassung folgender Abweichung nach § 73 BauO NRW:
- Der im Zuge der Errichtung des vorhandenen Hähnchenmaststalles BE 1, vgl. Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 12.11.2007, Az.: 60-9961868/01.V G159/07 Dü-56 erstellten Anpflanzung am Wasserlauf Nr. 566, wird nach § 99 Landeswassergesetz (LWG) wasserrechtlich zugestimmt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Senden, Kreis Coesfeld, Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 29, Flurstück 25, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) eingelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens be-

zeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr 2 Abschriften beigefügt werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 06.09.2011 in der Zeit vom 16.09.2011 bis einschließlich 29.09.2011 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Senden, Zimmer 303, Münsterstr. 30, 48308 Senden
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/ Brandschutz, zur Abfallentsorgung, zum Grundwasser- und Gewässerschutz, zum Immissionschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gesundheitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Coesfeld, den 13.09.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Grömping

127/11 - Stadt Dülmen

Feststellung einer Nachfolgerin für einen freierwählenden Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen

Frau Elisabeth Mönning, Kleefeld 14, 48249 Dülmen, hat am 01.09.2011 erklärt, dass sie auf ihr Mandat als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen mit Ablauf des 30.09.2011 verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der Wählergruppe der UWG Dülmen für die Wahl der Vertretung der Stadt Dülmen, Frau Anette Liesert, Daldrup 71, 48249 Dülmen, als Nachfolgerin für Frau Elisabeth Mönning in die Stadtverordnetenversammlung nachrückt. Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG und gem. § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) – c) des KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Rathaus, Markt 1 – 3, Zimmer 56).

Dülmen, 12.09.2011

Die Bürgermeisterin
der Stadt Dülmen
als Wahlleiterin
gez. Stremlau

128/11 - Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparkunde mit der Nummer 318421252 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 07.09.2011

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparkunde mit der Nummer 318288917 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 07.09.2011

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
